



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WS	Wohnanlage für Senioren, differenziert in WS1 und WS2
----	---

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
0,4	Geschossflächenzahl als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl
GH	Gebäudehöhe als Höchstmaß über NHN (Normalhöhennull)
FD	Flachdach
FH	Firsthöhe als Höchstmaß über NHN (Normalhöhennull)

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Baugrenze	
-----------	--

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung	
Verkehrsberuhigter Bereich	
Verkehrsberuhigter Bereich mit der Zweckbestimmung Fußgänger, Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr und Anlieger	

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Private Grünfläche	
--------------------	--

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung	
Versickerungsfläche (private Baufläche)	
Standort Abfallbehälter	
Versickerungsmulde öffentlich	

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)	
--	--

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)	
Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)	
Erhaltung von Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)	

Örtliche Bauvorschriften (gem. §9(1) Nr. 25 und §9(4) BauGB i.V. mit §89 BauO NRW)

PD	Pultdach
	Firstrichtung
	Dachbegrünung

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB)	
Stellplatz	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)	

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter

Bestehende Gebäude	
Flurstücksnummer	

Geometrische Eindeutigkeit:

Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen hergestellt. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

_____, den _____

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Verfahrensdaten

1. Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ wurde vom Planungs-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss am _____ beschlossen. Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom _____ überein. Das Verfahren gem. § 2 (1) und (2) BekanntmVO ist eingehalten worden.

2. Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

3. Die vorgezogene Beteiligung der Bürger hat am _____ stattgefunden.

4. Die Träger öffentlicher Belange wurden vom _____ bis _____ zu der Planung gehört.

5. Der Entwurf wurde vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am _____ beschlossen und hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.

6. Der Rat der Stadt Heinsberg hat am _____ über die Anregungen und Bedenken beschlossen.

7. Der Rat der Stadt Heinsberg hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ am _____ als Satzung beschlossen.

Heinsberg, den _____
Der Bürgermeister

Dieder

Der als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom _____ überein. Das Verfahren gem. § 2 (1) und (2) BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den _____
Der Bürgermeister

Dieder

Stadt Heinsberg

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“

Maßstab 1 : 500

Textliche Festsetzungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24

Stand: November 2018

Planungsrechtliche Festsetzungen (gem. BauGB i.V.m. BauNVO) 1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 6 und § 9 (1) Nr. 8 BauGB) 1.1. WS1 (Wohnanlage für Senioren): Wohnanlage für Senioren. Zulässig ist die Errichtung von maximal 31 Wohneinheiten. 1.2. WS2 (Wohnanlage für Senioren): Wohnanlage für Senioren. Zulässig ist die Errichtung von maximal 8 Wohneinheiten. 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB) 2.1. Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauNVO): Gemäß § 18 (1) BauNVO wird im Baugebiet WS1 als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen die Höhe 0,0 m über dem Meeresspiegel (NHN) festgesetzt. Festgesetzt werden maximale Oberkanten der Gebäudehöhe (GH), bzw. der Firsthöhe (FH) der baulichen Anlagen. Die Oberkante ist bestimmt durch den oberen äußeren Abschluss der Dachflächen. Die maximale Gebäudehöhe und die maximale Firsthöhe sind in der Planzeichnung festgesetzt. 2.2. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe und Firsthöhe durch untergeordnete Dachaufbauten ist zulässig für Konstruktionselemente und Dachausstiege auf max. 10% der Dachgrundfläche bis zu 1,0 m Höhe über dem festgesetzten Maß, wenn diese mindestens den Abstand ihrer Höhe über der Dachhaut zur Dachkante einhalten. Paneele von thermischen oder photovoltaischen Solarenergieanlagen sind auch auf größeren Grundflächen zulässig, wenn die Paneele, sofern diese rechteckig sind, auf der Längsseite aufgestellt werden. 2.3. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Nebenanlagen sowie befestigte Erschließungsflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. 3. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB) 3.1. Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. 4. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (gem. §9 (1) Nr. 14 BauGB) 4.1. Das auf dem Grundstück anfallende, nicht verwendete Regenwasser ist innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zur Verdunstung/Versickerung zu bringen. 4.2. Niederschlagswasser, das von außerhalb des Geltungsbereichs auf diesen von den Flurstücken 76 sowie teilweise 111 und 116 zufließt, ist über eine Versickerungsmulde innerhalb der festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung zu versickern. 5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) Die Begründungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Versickerungsmulde durchzuführen, die gebäudeabhängigen Begründungsmaßnahmen innerhalb eines Jahres nach Errichtung des betroffenen Gebäudes. Alle Anpflanzungen, die neu oder als zu erhalten festgesetzt sind, müssen durch den Eigentümer fachgerecht gepflegt und dauerhaft erhalten werden. Abgängige Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Ferner sind für alle Einzsaatflächen Saatgutmischungen nach Vorgaben des Landschaftspflegischen Fachbeitrags (Kapitel 13) mit zertifiziertem Regiosaatgut, Produktionsgebiet Nr. 1, zu verwenden. Alle Einzsaatflächen sind, wenn im Einzelfall nicht anders festgesetzt, zweimal pro Jahr zu mähen, das Mahgut ist abzuräumen. Die Flächen sind in der Planzeichnung mit T1 bis T4 bezeichnet. Für sie wird weiterhin festgesetzt: 5.1. Begrünung der Kompensationsfläche (T1) Auf der Privaten Grünfläche ist eine Gräser-Wildkrautmischung im Mischungsverhältnis von 50% Gräser und 50% Kräuter fachgerecht einzusäen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Hinweis zum Saatgut: Blumenwiese Nr. 1 nach Rieger-Hofmann. Blaufeldern oder gleichartige Zusammensetzung eines anderen Saatgutherstellers. Die Fläche ist drei bis fünfmal jährlich, je nach Witterungsverlauf, zu mähen. 5.2. Tierökologische Maßnahme „Mäuseburg“ (T1) Auf der mit T1 gekennzeichneten Fläche ist eine „Mäuseburg“ nach Vorgaben des Landschaftspflegischen Fachbeitrags, Kapitel-Nr. 13.3 zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Für den Bau ist witterungsbeständiges Holz (Douglasie) zu verwenden. 5.3. Einsatz der Fläche (T2) Die Fläche ist mit einer Gräser/Wildkräutermischung fachgerecht einzusäen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Hinweis zum Saatgut: Schmetterlings- und Wildblumensaum Nr. 8 nach Rieger-Hofmann. Blaufeldern oder gleichartige Zusammensetzung eines anderen Saatgutanbieters einzusäen. 5.4. Einsatz Versickerungsmulde (T3) Die Fläche ist mit einer Gräser-Wildkräutermischung fachgerecht einzusäen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Das Mischungsverhältnis soll 80% Gräser und 20% Wildkräuter betragen. Hinweis zum Saatgut: „Salzverträgliche Mischung Nr. 4“ nach Rieger-Hofmann. Blaufeldern oder gleichartige Zusammensetzung eines anderen Saatgutanbieters. 5.5. Bäume innerhalb und neben T3 Für die zeichnerisch festgesetzten zu pflanzenden neun Bäume sind verbindlich zu verwenden: <table><tr><td>Pflanzgröße und -qualität: H, 3xv; Db.; Stü. 20 bis 25 cm. Die Bäume sind im Abstand von 10 m und mit einer Entfernung von mindestens 1,5 m (wenn möglich 2 m) zum Wegrand in die Böschung der Mulde zu pflanzen.</td><td></td></tr><tr><td><i>Tilia europaea</i></td><td>Holländische Linde</td></tr></table> Es ist eine regelmäßige und fachgerechte Baumpflege einschließlich Sicherung des Lichtraumprofils zur Westseite sicherzustellen 5.6. Begrünung der Privaten Grünfläche (T4) Auf der festgesetzten Fläche sind 5 Stück Bäume unterschiedlicher Arten, darunter auch Obstbäume (nach Pflanzliste 3) in Abständen von etwa 10 m in einer Reihe zu pflanzen. Es sind heimische, landschaftsgerechte Laubbäume zu verwenden. Hinweis: Für die Anordnung macht Karte 2 des Landschaftspflegischen Fachbeitrags einen Vorschlag.	Pflanzgröße und -qualität: H, 3xv; Db.; Stü. 20 bis 25 cm. Die Bäume sind im Abstand von 10 m und mit einer Entfernung von mindestens 1,5 m (wenn möglich 2 m) zum Wegrand in die Böschung der Mulde zu pflanzen.		<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde	Pflanzliste Bäume (Auswahl): <table><tr><td><i>Malus domestica</i> <i>Prunum avium</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Pyrus communis</i> <i>Corylus colurna</i> <i>Juglans regia</i> <i>Prunus cerasifera</i> <i>Prunus padus</i> 'Wateren' <i>Sorbus aucuparia</i> 'Edulis'</td><td>Apfel (in Sorten) Süßkirsche (in Sorten) Pflaumen (in Sorten) Birne (in Sorten) Baumhasel Walnuss Hollywood' oder 'Nigra', Blutpflaume Traubenkirsche Esbare Vogelbeere</td></tr></table> Am südlichen Rand der Fläche ist eine Hecke (Schnitthecke) auf einer Länge von 45 m zu pflanzen. Die Anpflanzung ist mit 4 Pflanzen / lfm (180 Stück) vorzunehmen. Pflanzliste Heckensträucher: Anzahl: 180 Stk., Pflanzqualität: lHe, 1xv, geschn. 80-100 cm <table><tr><td><i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i></td><td>Hainbuche Rot-Buche</td></tr></table> Die Fläche ist außerhalb der Baum- und Strauchpflanzung mit einer Gräser-Wildkräutermischung im Mischungsverhältnis von 70% Gräsern und 30% Wildkräutern fachgerecht einzusäen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen. Das Saatgut muss der Regel-Saatgut-Mischung (RSM) 8.1.4. entsprechen. 5.7. Die nach § 9 Abs. Nr. 25b BauGB als zu erhalten zeichnerisch dargestellten Gehölze sind gemäß DIN 18920 während der Bauarbeiten ausreichend vor Schäden zu schützen (insbesondere Stammschutz, keine Ablagerungen und Abgrabungen im Wurzelbereich). 5.8. Maßnahmen zum Artenschutz die notwendigen Rodungen und bodenbereitenden Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit auszuführen; nach den Rodungen ev. vorhandene Gehölzhaufen sind bis zum Beginn der Brutzeit (1. März) zu entfernen, wenn sie nicht über den ganzen Sommer erhalten werden können; bei Bauverzögerungen nach der Baufeldräumung ist eine Verbrachung der geräumten Bauflächen durch regelmäßige Bodenbearbeitung zu vermeiden; zur Schwärzzeit der Zwergfledermäuse im Spätsommer sind ev. Rohbauten möglichst geschlossen zu halten. Sollten sich Fledermäuse in den Rohbauten ansiedeln, ist unverzüglich und vor weiteren Baumaßnahmen die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg zu verständigen und deren Vorgaben anzufertigen; Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Kellerschächte, Fallrohre oder offen Behälter durch Abdeckung (z.B. mit feinen Gittern) zu entschärfen; bei der Beleuchtung der Baustellen und bei der Straßenbeleuchtung ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten; es sind Lampen mit tierfreundlichem Spektrum zu verwenden; eine weitreichende, horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden (Abstrahlung nach unten bevorzugen); an jedem Haus sind an geeigneter Stelle drei künstliche Nisthilfen für gebäudeanheftende Vögel (Weißkauz, Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Schleiereule) oder drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen oder direkt in die Fassade einzubauen. Als Fledermausquartiere sind auch wartungsfreie Ausführungen zulässig. Zum Schutz der Vögel gegen Anflug an Glasfronten sind: • Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden, da Vögel sonst in sich spiegelnde Bäume oder Büsche fliegen wollen; • Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster (oder Eckfenster) zu vermeiden, da Vögel die Räume sonst durchfliegen wollen; • spiegelnde Glasflächen oder Glasflächen mit Durchsicht optisch zu unterteilen; Hinweis: die einzelnen Teilflächen sollen nicht größer als 0,5 qm sein; Unterteilung kann auch durch Vogelschutzfolien mit geeigneten Mustern erfolgen; aufgeklebte Greifvogelbilder sind in der Regel nicht geeignet. Vogelschutzglas mit für Menschen unsichtbaren UV-Markierungen (aufgedruckt oder integriert) eignen sich nur für Glasflächen, deren vollständige Transparenz unbedingt erforderlich ist, da die UV-Markierungen nicht für alle Vogelarten sichtbar sind.	<i>Malus domestica</i> <i>Prunum avium</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Pyrus communis</i> <i>Corylus colurna</i> <i>Juglans regia</i> <i>Prunus cerasifera</i> <i>Prunus padus</i> 'Wateren' <i>Sorbus aucuparia</i> 'Edulis'	Apfel (in Sorten) Süßkirsche (in Sorten) Pflaumen (in Sorten) Birne (in Sorten) Baumhasel Walnuss Hollywood' oder 'Nigra', Blutpflaume Traubenkirsche Esbare Vogelbeere	<i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i>	Hainbuche Rot-Buche	6.4. Für die Eingrünung des südlichen Gebäudekomplexes an der Nord- und Westseite ist die Anpflanzung von Hecken (Schnitthecke) aus Laubgehölzen vorzusehen. Pflanzliste Heckensträucher - Heckenpflanzen für Trimmhöhe 1,00 m; Anzahl: 60 Stk.: Pflanzqualität für baumartige Gehölze: lHe, 1xv, geschn. 80-100 cm: <table><tr><td><i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea'</td><td>Hainbuche (Heckenware) Buche (grünes Laub) (Heckenware) Buche (rotes Laub) (Heckenware)</td></tr></table> Pflanzqualität für strauchartige Gehölze s. Art: <table><tr><td><i>Berberis vulgaris</i> <i>Chaenomeles Hybr.</i> <i>Ligustrum vulgare</i> 'Atrovirens' <i>Pyracantha</i> 'Soleil d'Or' <i>Rosa spec.</i> <i>Spiraea vanhouttei</i></td><td>Sauerdorn, vStr., 5 Triebe, 60-100 Scheinquille, vStr., 3 Triebe, 60-100 Liguster, vStr., 6 Triebe, 60-100 Feuerdorn, C2, 60-80 Rosen, vStr., 3 Triebe, 60-100 Prachtspiree, vStr., 4 Triebe, 60-100</td></tr></table> 6.5. Das zeichnerisch festgesetzte Pultdach darf höchstens eine Neigung von 15° aufweisen. Hinweise 1. Durchführungsvertrag Zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan gehört ein Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Stadt Heinsberg und den Grundstückseigentümern geschlossen wurde. 2. Bodendenkmale Sollten bei Erdgrünften archäologische Funde auftreten, so unterliegen diese Bodendenkmale dem DöSG NRW und sind gemäß § 15 und 16 DöSG NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Niedeggen, Zehnholstraße 45, 53385 Niedeggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199 anzuzeigen sowie mindestens drei Werktage unverändert im Boden zu belassen. 3. Versorgungsleistungen Bei allen baulichen und sonstigen Maßnahmen im Schutzbereich für Versorgungsleitungen und -anlagen sind die Schutzanweisungen der Betreiber für diese Anlagen zu beachten. 4. Kampfmittel Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW zu benachrichtigen. 5. Begründungsmaßnahmen Begründungsmaßnahmen, die unabhängig von Gebäudeerrichtung durchgeführt werden können, sollen frühzeitig vorgenommen werden, um ökologische und landschaftsästhetische Funktionen schlüssig wiederherzustellen. Die sonstigen übrigen Begründungsmaßnahmen sollen unmittelbar nach Beenden der Bautätigkeiten umgesetzt werden, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzperiode. Die Pflanzarbeiten sind gemäß DIN 18916 fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Verantwortung obliegt dem Grundstückseigentümer. Die notwendigen Rodungen und bodenbereitenden Arbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die Versickerungsmulde an der westlichen Seite des Plangebietes ist als präventive Maßnahme zur Vermeidung von Folgewirkungen aus Starkniederschlägen vor dem eigentlichen Baubeginn anzulegen. 6. Baugrundverhältnisse Wegen der Bodenverhältnisse im Aunagebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere Maßnahmen im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Baugrunds des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. 7. Erdbebenezone Die Gemarkung Kirchhoven der Stadt Heinsberg ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Zu berücksichtigen sind die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten"	<i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea'	Hainbuche (Heckenware) Buche (grünes Laub) (Heckenware) Buche (rotes Laub) (Heckenware)	<i>Berberis vulgaris</i> <i>Chaenomeles Hybr.</i> <i>Ligustrum vulgare</i> 'Atrovirens' <i>Pyracantha</i> 'Soleil d'Or' <i>Rosa spec.</i> <i>Spiraea vanhouttei</i>	Sauerdorn, vStr., 5 Triebe, 60-100 Scheinquille, vStr., 3 Triebe, 60-100 Liguster, vStr., 6 Triebe, 60-100 Feuerdorn, C2, 60-80 Rosen, vStr., 3 Triebe, 60-100 Prachtspiree, vStr., 4 Triebe, 60-100
Pflanzgröße und -qualität: H, 3xv; Db.; Stü. 20 bis 25 cm. Die Bäume sind im Abstand von 10 m und mit einer Entfernung von mindestens 1,5 m (wenn möglich 2 m) zum Wegrand in die Böschung der Mulde zu pflanzen.														
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde													
<i>Malus domestica</i> <i>Prunum avium</i> <i>Prunus domestica</i> <i>Pyrus communis</i> <i>Corylus colurna</i> <i>Juglans regia</i> <i>Prunus cerasifera</i> <i>Prunus padus</i> 'Wateren' <i>Sorbus aucuparia</i> 'Edulis'	Apfel (in Sorten) Süßkirsche (in Sorten) Pflaumen (in Sorten) Birne (in Sorten) Baumhasel Walnuss Hollywood' oder 'Nigra', Blutpflaume Traubenkirsche Esbare Vogelbeere													
<i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i>	Hainbuche Rot-Buche													
<i>Carpinus betulus</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea'	Hainbuche (Heckenware) Buche (grünes Laub) (Heckenware) Buche (rotes Laub) (Heckenware)													
<i>Berberis vulgaris</i> <i>Chaenomeles Hybr.</i> <i>Ligustrum vulgare</i> 'Atrovirens' <i>Pyracantha</i> 'Soleil d'Or' <i>Rosa spec.</i> <i>Spiraea vanhouttei</i>	Sauerdorn, vStr., 5 Triebe, 60-100 Scheinquille, vStr., 3 Triebe, 60-100 Liguster, vStr., 6 Triebe, 60-100 Feuerdorn, C2, 60-80 Rosen, vStr., 3 Triebe, 60-100 Prachtspiree, vStr., 4 Triebe, 60-100													

Ausfertigung Der Rat der Stadt Heinsberg hat den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ am _____ als Satzung beschlossen. Der textliche und zeichnerische Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Heinsberg, den _____ Der Bürgermeister Dieder Der Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 24 „Lieck-Seniorenwohnanlage Elisabethstraße“ ist am _____ bekanntgemacht worden. Heinsberg, den _____ Der Bürgermeister Im Auftrage Schönleber Ltd. Stadtrechtsdirektor	Übersichtskarte - ohne Masstab	Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung, PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen - Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) Landtagsdrucksache 17/2166 vom 13. März 2018 in Verbindung mit Landtagsdrucksache 17/3036 vom 3. Juli 2018.
---	--	---